

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgruben am Föhrenbuck“ Stadt Nürnberg

Vom 19. Juni 1992

(Regierungsamtsblatt S. 91)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

3. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Verlandungsbereichen, wechselfeuchten Pioniergesellschaften, Magerrasen, Staudenfluren, Heideflächen, offenen Sandflächen und umgebenden Waldungen zu gewährleisten.

§ 1

Schutzgegenstand

Das Biotopmosaik der im Süden der Stadt Nürnberg in den Gemarkungen Eibacher Forst und Worzeldorf südlich der Reststoffdeponie gelegenen ehemaligen Sandabbaustellen mit den umgebenden Waldungen wird unter der Bezeichnung „Sandgruben am Föhrenbuck“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,3 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Sandgruben am Föhrenbuck“ ist es,

1. die aufgelassenen Sandabbaustellen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einer großen Zahl gefährdeter Arten zu schützen,
2. die für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortverhältnisse zu sichern, insbesondere nährstoffarme Flächen in unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung zu schützen,

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. zu entwässern, umzubrechen oder zu beweiden,
8. Bäume oder Sträucher zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu verändern oder ohne Genehmigung der Stadt Nürnberg zu beseitigen,

9. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. jagdliche Einrichtungen sowie Wildfütterungen zu errichten oder zu betreiben,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der von der Stadt Nürnberg gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. die Gewässer mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
7. Bäume zu beseitigen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
11. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) auf den in der Schutzgebietskarte (Anlage 2) gesondert gekennzeichneten Flächen in Form der einzelstamm- bis truppweisen Entnahme, soweit diese dem Zweck dient, das Waldstück einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 und 10,
 - b) auf den übrigen bisher forstlich genutzten Flächen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, wenn diese mit Zustimmung der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde - erfolgen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
6. die Verlegung einer zur bestehenden parallel verlaufenden Gasleitung im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
7. die Durchführung von für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Reststoffdeponie Süd erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Nürnberg erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1992 in Kraft.